

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Jevenstedt (Möhls Gasthof)

Hausanschrift: Dorfstraße 12, 24808 Jevenstedt

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gebäude.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer/innen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der/die Nutzer/in den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung.
3. Jeder Nutzer / jede Nutzerin ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Das Gebäude steht mit seinen Einrichtungen den ortsansässigen Vereinen und Institutionen, den Bürgern/innen der Gemeinde, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.
2. Anderen Vereinen, Institutionen oder Personen können die Räumlichkeiten mit Genehmigung des/der Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person zur Verfügung gestellt werden.
3. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder antrags- noch nutzungsberechtigt. Es dürfen keine Anträge für Dritte gestellt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgelegt werden können.

§ 3

Überlassung der Räume

1. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in oder der Kümmerer im Auftrag des/der Bürgermeisters/in aus.
2. Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räumlichkeiten ist schriftlich zu beantragen.
3. Anträge auf Überlassung von Räumen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen des Gebäudes, sowie Außenfreiflächen sind vor der beabsichtigten Benutzung bei dem Kümmerer einzureichen. Der Antrag wird als Formular vorgehalten und muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Nutzers bzw. Veranstalters
 - b. Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
 - c. Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen
 - d. Personenzahl
4. Der Kümmerer regelt und plant die Terminierung des/der Gebäudes/Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen. Er übergibt dem/der Nutzer/in die angemieteten Räumlichkeiten und nimmt diese wieder entgegen.
5. Von den Bestimmungen zu Abs. 2 und 3 kann der/die Bürgermeister/in oder/und die Amtsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Schlüssel für die Räumlichkeiten des Gebäudes werden von dem Kümmerer ausgehändigt und von ihm auch wieder in Empfang genommen. Der Veranstalter/Nutzer haftet dafür, dass das Gebäude beim Verlassen komplett verschlossen ist.
2. Alle Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der/die Nutzer/in haftet für alle von ihm/ihr oder seinen/ihren Gästen verursachten Schäden.

3. Der/die jeweils verantwortliche Nutzer/in hat für die ordnungsgemäße Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
4. Belästigungen der Anlieger/innen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind zu vermeiden.
5. Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet.
6. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
7. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
8. Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie keine Schäden an Wänden, Türen, Decken und Inventar hinterlassen.
9. Belästigung durch laute Musik ist zu vermeiden. Ab 22 Uhr sind die Dauerschalldruckpegel auf <90dB(A) der Anlagen zu begrenzen. Fenster und Außentüren sind geschlossen zu halten.
10. Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Fußböden, sowie Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen sind nicht zu benutzen. Der/die Nutzer/in hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Kümmerner zu melden.
11. Den Anordnungen des Kümmerners oder sonstigen Beauftragten des/der Bürgermeister/in ist Folge zu leisten.
12. Mit Strom, Wasser, sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
13. Die Gemeinde haftet nicht für die Garderobe oder andere Sachen der Nutzer oder deren Gäste.
14. Fundsachen sind beim Kümmerner abzugeben.
15. Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung (Besenrein) der Räume, des Inventars, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu erfolgen.
16. Sämtliche Abfälle, Aschereste, Papier etc. sind nach dem Sortierungssystem der AWR in den dafür vorgesehenen Entsorgungsbehältern zu entsorgen. Hinweise liegen aus. Glas und Glasflaschen sind in dem Glascontainer zu entsorgen.
17. Außer für Tanzen und Gymnastik oder vergleichbare Aktivitäten stehen die Räume für sportliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Ballspiele sind untersagt.
18. Für die Durchführung von Tierschauen wird das Gebäude nicht zur Verfügung gestellt.
19. Gastwirtschaftliche Aktivitäten sind nur mit regional ansässigen Gastronomen erlaubt.
20. Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. Ausgenommen am 31.12.j.J. auf den 01.01. j. J.
21. Über Freiflächen-/Freiluftveranstaltungen entscheidet im Einzelfall der/die Bürgermeister/in oder/und die Amtsverwaltung.

§ 5

Benutzungsentgelte

Die Höhe des Entgelts für die Benutzung richtet sich nach der jeweils geltenden:
 „Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände des
 Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jevenstedt“

§ 6

Reinigung

1. Kommt der/die Nutzer/in bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 15 und 16 nicht ordnungsgemäß nach, wird die Gemeinde Jevenstedt eine Reinigung auf seine/ihre Kosten veranlassen.
2. Für jede übermäßige Verunreinigung hat der/die Nutzer/in bzw. Veranstalter eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Reinigungsaufwand richtet.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann der/die Nutzer/in von der weiteren Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts besteht in diesem Fall nicht.

§8
Genehmigungen

Der/die Nutzer/in hat alle für die Durchführung öffentlicher Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass eine Veranstaltung mit Film und Musik jeglicher Art bei der GEMA sowie sonstigen Lizenzrechten zur Genehmigung angemeldet/angezeigt werden muss. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung dieser Vorgabe entsteht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Jevenstedt, 28.09.2023

Gemeinde Jevenstedt

Sönke Schwager
Bürgermeister